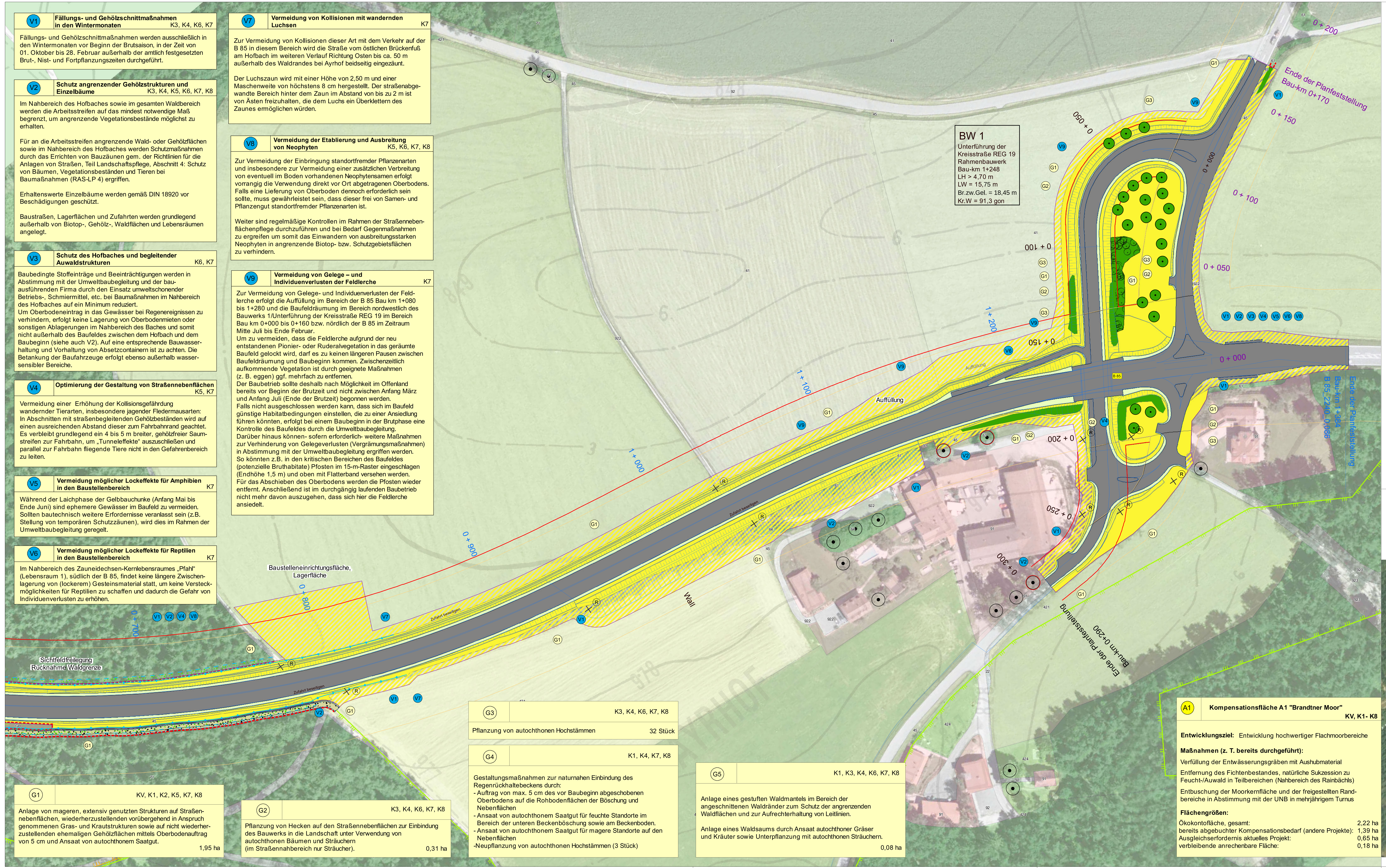

V1	Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen in den Wintermonaten	K3, K4, K6, K7

Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

V2	Schutz angrenzender Gehölzstrukturen und Einzelbäume	K3, K4, K5, K6, K7, K8

Im Nahbereich des Hofbaches sowie im gesamten Waldbereich werden die Arbeitsstreifen auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten.

Für an die Arbeitsstreifen angrenzende Wald- oder Gehölzflächen sowie im Nahbereich des Hofbaches werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ergriffen.

Erhaltenswerte Einzelbäume werden gemäß DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt.

Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und Lebensräumen angelegt.

V3	Schutz des Hofbaches und begleitender Auwaldstrukturen	K6, K7

Baubedingte Stoffeinträge und Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der bauausführenden Firma durch den Einsatz umweltschonender Betriebs-, Schmiermittel, etc. bei Baumaßnahmen im Nahbereich des Hofbaches auf ein Minimum reduziert.
Um Oberbodeneintrag in das Gewässer bei Regenereignissen zu verhindern, erfolgt keine Lagerung von Oberbodenmieten oder sonstigen Ablagerungen im Nahbereich des Baches und somit nicht außerhalb des Baufeldes zwischen dem Hofbach und dem Baubeginn (siehe auch V2). Auf eine entsprechende Bauwasserhaltung und Vorhaltung von Absetzcontainern ist zu achten. Die Betankung der Baufahrzeuge erfolgt ebenso außerhalb wassersensibler Bereiche.

V4	Optimierung der Gestaltung von Straßennebenflächen	K5, K7

Vermeidung einer Erhöhung der Kollisionsgefährdung wandernder Tierarten, insbesondere jagender Fledermausarten:
In Abschnitten mit straßenbegleitenden Gehölzbeständen wird auf einen ausreichenden Abstand dieser zum Fahrbahnrand geachtet. Es verbleibt grundlegend ein 4 bis 5 m breiter, gehölzfreier Saumstreifen zur Fahrbahn, um „Tunneleffekte" auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten.

V5	Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereich	K7

Während der Laichphase der Gelbbauchunke (Anfang Mai bis Ende Juni) sind ephemere Gewässer im Baufeld zu vermeiden. Sollten bautechnisch weitere Erfordernisse veranlasst sein (z.B. Stellung von temporären Schutzzäunen), wird dies im Rahmen der Umweltbaubegleitung geregelt.

V6	Vermeidung möglicher Lockeffekte für Reptilien in den Baustellenbereich	K7

Im Nahbereich des Zauneidechsen-Kernlebensraumes „Pfahl" (Lebensraum 1), südlich der B 85, findet keine längere Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteinsmaterial statt, um keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten zu erhöhen.

V7	Vermeidung von Kollisionen mit wandernden Luchsen	K7

Zur Vermeidung von Kollisionen dieser Art mit dem Verkehr auf der B 85 in diesem Bereich wird die Straße vom östlichen Brückenfuß am Hofbach im weiteren Verlauf Richtung Osten bis ca. 50 m außerhalb des Waldrandes bei Ayrhof beidseitig eingezäunt.

Der Luchszaun wird mit einer Höhe von 2,50 m und einer Maschenweite von höchstens 8 cm hergestellt. Der straßenabgewandte Bereich hinter dem Zaun im Abstand von bis zu 2 m ist von Ästen freizuhalten, die dem Luchs ein Überklettern des Zaunes ermöglichen würden.

V8	Vermeidung der Etablierung und Ausbreitung von Neophyten	K5, K6, K7, K8

Zur Vermeidung der Einbringung standortfremder Pflanzenarten und insbesondere zur Vermeidung einer zusätzlichen Verbreitung von eventuell im Boden vorhandenen Neophytensamen erfolgt vorrangig die Verwendung direkt vor Ort abgetragenen Oberbodens. Falls eine Lieferung von Oberboden dennoch erforderlich sein sollte, muss gewährleistet sein, dass dieser frei von Samen- und Pflanzengut standortfremder Pflanzenarten ist.

Weiter sind regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Straßennebenflächenpflege durchzuführen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen zu ergreifen um somit das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Biotop- bzw. Schutzgebietsflächen zu verhindern.

V9	Vermeidung von Gelege – und Individuenverlusten der Feldlerche	K7

Zur Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten der Feldlerche erfolgt die Auffüllung im Bereich der B 85 Bau km 1+080 bis 1+280 und die Baufeldräumung im Bereich nordwestlich des Bauwerks 1/Unterführung der Kreisstraße REG 19 im Bereich Bau km 0+000 bis 0+160 bzw. nördlich der B 85 im Zeitraum Mitte Juli bis Ende Februar.
Um zu vermeiden, dass die Feldlerche aufgrund der neu entstandenen Pionier- oder Ruderalvegetation in das geräumte Baufeld gelockt wird, darf es zu keinen längeren Pausen zwischen Baufeldräumung und Baubeginn kommen. Zwischenzeitlich aufkommende Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eggen) ggf. mehrfach zu entfernen.
Der Baubetrieb sollte deshalb nach Möglichkeit im Offenland bereits vor Beginn der Brutzeit und nicht zwischen Anfang März und Anfang Juli (Ende der Brutzeit) begonnen werden.
Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen einstellen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, erfolgt bei einem Baubeginn in der Brutphase eine Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.
Darüber hinaus können- sofern erforderlich- weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Gelegeverlusten (Vergrämungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen werden.
So könnten z.B. in den kritischen Bereichen des Baufeldes (potenzielle Bruthabitate) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen werden.
Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier die Feldlerche ansiedelt.

G1	KV, K1, K2, K5, K7, K8

Anlage von mageren, extensiv genutzten Strukturen auf Straßennebenflächen, wiederherzustellenden vorübergehend in Anspruch genommenen Gras- und Krautstrukturen sowie auf nicht wiederherzustellenden ehemaligen Gehölzflächen mittels Oberbodenauftrag von 5 cm und Ansaat von autochthonem Saatgut. 1,95 ha

G2	K3, K4, K6, K7, K8

Pflanzung von Hecken auf den Straßennebenflächen zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft unter Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern (im Straßennahbereich nur Sträucher). 0,31 ha

G3	K3, K4, K6, K7, K8

Pflanzung von autochthonen Hochstämmen 32 Stück

G4	K1, K4, K7, K8

Gestaltungsmaßnahmen zur naturnahen Einbindung des Regenrückhaltebeckens durch:
- Auftrag von max. 5 cm des vor Baubeginn abgeschobenen Oberbodens auf die Rohbodenflächen der Böschung und Nebenflächen
- Ansaat von autochthonem Saatgut für feuchte Standorte im Bereich der unteren Beckenböschung sowie am Beckenboden.
- Ansaat von autochthonem Saatgut für magere Standorte auf den Nebenflächen
-Neupflanzung von autochthonen Hochstämmen (3 Stück)

G5	K1, K3, K4, K6, K7, K8

Anlage eines gestuften Waldmantels im Bereich der angeschnittenen Waldränder zum Schutz der angrenzenden Waldflächen und zur Aufrechterhaltung von Leitlinien.

Anlage eines Waldsaums durch Ansaat autochthoner Gräser und Kräuter sowie Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern. 0,08 ha

A1	Kompensationsfläche A1 "Brandtner Moor"	KV, K1- K8

Entwicklungsziel: Entwicklung hochwertiger Flachmoorbereiche

Maßnahmen (z. T. bereits durchgeführt):

Verfüllung der Entwässerungsgräben mit Aushubmaterial

Entfernung des Fichtenbestandes, natürliche Sukzession zu Feucht-/Auwald in Teilbereichen (Nahbereich des Rainbächls)

Entbuschung der Moorkernfläche und der freigestellten Randbereiche in Abstimmung mit der UNB in mehrjährigem Turnus

Flächengrößen:

Ökokontofläche, gesamt:	2,22 ha
bereits abgebuchter Kompensationsbedarf (andere Projekte):	1,39 ha
Ausgleichserfordernis aktuelles Projekt:	0,65 ha
verbleibende anrechenbare Fläche:	0,18 ha

Bestand: Realnutzung

22	Graben, temporär wasserführend, Bach mit mittlerer Strukturgüte, Mühlgraben
25	Fischteich (intensiv genutzt); Stillgewässer, naturfern
41	Acker
421	Grünland, artenarm, intensiv genutzt
45	Artenarmer Altgras-, Stauden- und/ oder Krautbestand
64	Baumreihe
71	Nadelholz-Jungwuchs; Aufforstung; Obstkultur
71	Nadelholzforst
72	Naturnaher Wald auf Felsstandort
74	Himbeer-, Kratzbeer- und/ oder Brombeer-Gestrüpp
91	Wohnbaunutzung (§ 2, 3, 4 BauNVO); Einzelgebäude und - anwesen
92	Land-/ Hauptstraße; Sonstige Verkehrsfläche
922	Wege und Plätze, wassergebunden befestigt
923	Wege, unbefestigt
939	Privates Grün
⊙	Einzelbaum

Bestand Biotoptypen

	Bestand Biotoptypen	§ 30	FFH-LRT
	Gewässer		
FF	Bach, natürlich/ naturnah (strukturreich)	§30	-
LR	Bach, mit mittlerer Strukturdichte und flutender Unterwasservegetation	-	3260
	Offene Trocken- und/oder Magerstandorte		
GB	Magerer Altgrasbestand, artenreich, linear	-	-
	Gebüsche und Gehölze feuchter bis nasser Standorte		
WA	Weichholzauenwald	§30	91E0

Tabellenerläuterung:
§30 Biotoptyp geschützt nach §30 BNatSchG
FFH-LRT Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie

Kompensationsfläche A1 im Ökokonto "Brandtner Moor" M 1:2.000

- Ausgleichsfläche A1 (0,65 ha)
- Flächen die bereits für andere Projekte zur Kompensation herangezogen wurden (1,39 ha)
- Flächen die noch für andere Projekte zur Kompensation zur Verfügung stehen (0,18 ha)

Flurnummer (Gmkg. Langdorf)	Flurstücksgröße
492/1	22.214 qm
Gesamtfläche	22.214 qm
als Ausgleichsfläche anrechenbar	22.214 qm

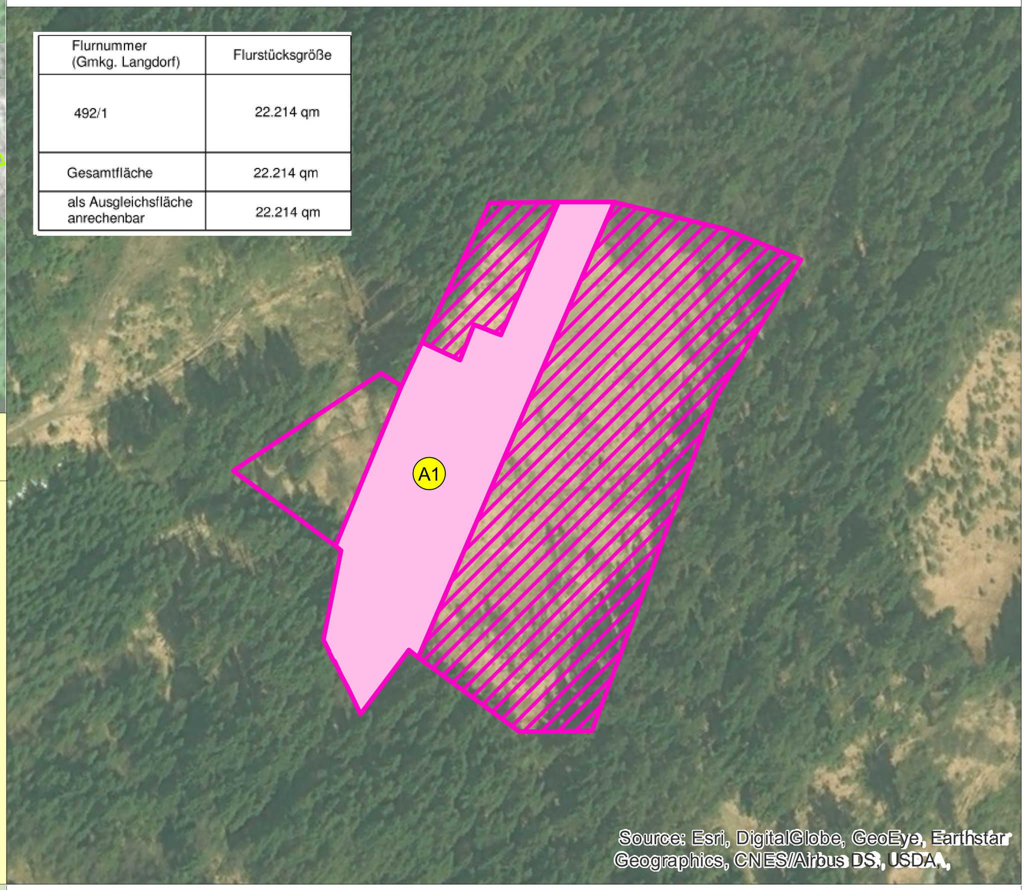

Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche

- Naturschutzgebiet "Hof-Pfahl" (NSG-00013.01) gem. § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" (LSG-00547.01) gem. § 26 BNatSchG
- Naturpark "Bayerischer Wald (NP-00012-BAY-04)" gem. § 27 BNatSchG, flächendeckend im Planausschnitt
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung laut Art. 3ff. FFH-Richtlinie (Natura 2000): DE 6842-301 "Pfahl"
- 6943-1673 Amtlich kartiertes Biotop mit Nummer

Baumaßnahme

- Fahrbahn mit Straßennebenflächen (Böschungen, Sickermulden, Regenrückhaltebecken etc.)
- Versiegelte Fläche
- Wassergebundene Wegedecke
- Geplante vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

Erläuterungen

- V1 Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt, mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock
- G1 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes, mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock

Maßnahmennummer — Bezug zur fortlaufenden Konfliktnummer

G2	K3, K4, K6

Pflanzung von Hecken auf den Straßennebenflächen zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft unter Verwendung von autochthonen Bäumen und Sträuchern. 0,12 ha

Erläuterung der Maßnahme — Flächengröße bzw. Anzahl

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Baudurchführung
- Schutzmaßnahme für zu erhaltende Einzelbäume gemäß DIN 18920
- Anlage magerer Strukturen mit autochthonem Saatgut
- Anlage mittlerer bis feuchter Strukturen mit autochthonem Saatgut
- Begrünung der Bankette mittels Sukzession
- Gehölzpflanzung mit autochthonen Bäumen und Sträuchern auf mittleren Standorten
- Heckenpflanzung mit autochthonen Sträuchern auf mittleren Standorten
- Pflanzung von autochthonen Hochstämmen
- Anlage eines gestuften Waldmantels mit autochthonen Gras- und Krautstrukturen und Unterpflanzung mit autochthonen Sträuchern der angeschnittenen Waldbereiche beim RRB
- Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Offenlandflächen (Grünland-, Ackerflächen)
- ╳ Ⓡ Rückbau bestehender Verkehrsflächen
- Korridor (ca. 2m) außerhalb des Schutzzaunes, der von waagerechten Ästen freizuhalten ist (Vermeidung Überkletterung); erfolgt in Absprache mit Grundeigentümer
- Korridor (ca. 0,5 m) außerhalb des Schutzzaunes, der von Gehölzen freizuhalten ist
- Wildschutzzaun/ Luchszaun (Höhe 2,50m; Maschenweite max. 8cm)

Sonstiges

- Grenze Planungsgebiet
- Zone der bestehenden mittelbaren Beeinträchtigung von Flächen
- Zone der neuen mittelbaren Beeinträchtigung von Flächen
- Gemeindegrenze

Übersichtskarte M 1:150.000

- Grenze des Planungsgebietes
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) gem. Art. 3ff. FFH-RL
- A1 Kompensationsfläche A1 "Brandtner Moor"

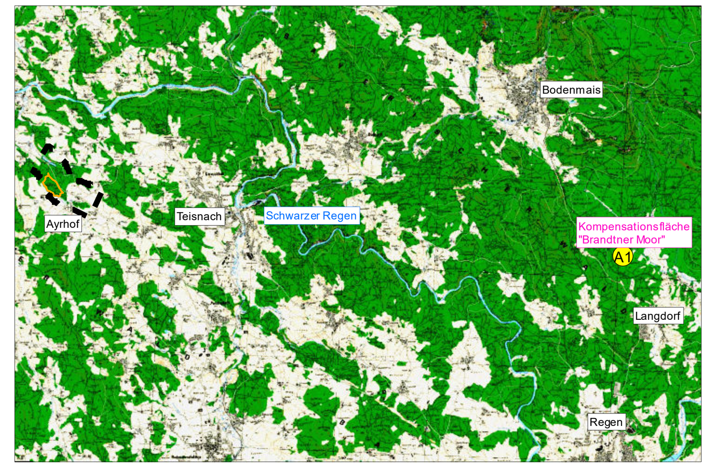

Quellennachweis / Plangrundlage

Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten/Ökoflächen aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Stand 2017), sowie vom Landesamt für Umweltschutz (LfU, Stand 2016)
ABSP (Lkr. Regen, digitale Fassung, 2006)
Regionalplan Oberpfalz (Planungsverband Region Nord, digitale Fassung, 2009)
Waldfunktionsplan Lkr. Regen (BayStMLF, 1999)
Technische Planung (StBA Passau, digitale Fassung, 2017)
Realnutzung / Biotoptypen (Bestandskartierung NRT, 2013, Kartierschlüssel Stand 2011, Erweiterung UG NRT 2016)
Digitale Orthofotos, Digitale Flurkarte (© Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2009, http://geodaten.bayern.de, Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)

Tektur vom 31.01.2018	R. Wufka Ltd. Baudirektor	gez. Wufka

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Knotenumbau der REG 19; öFW südlich B 85	Juni 2016	Seidl
2	Wall bei Bau-km 0+940 - 1 +140	Juni 2016	Seidl
3	Regenrückhaltebecken	Juli 2016	Seidl
4	Planfeststellungsende - Bau-km 1+384; B85_2240_0,086	Juli 2016	Seidl

Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure
Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 - 989 28-0
Telefax: 08161 - 989 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

	Datum	Name
bearbeitet	Dez 2017	MS/ISp
gezeichnet	Dez 2017	MS/ISp
geprüft	Dez 2017	Narr
Proj.-Nr.	N905	

Freistaat Bayern
Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2, 94032 Passau, Tel 0851/5017-01, E-mail: poststelle@stbapa.bayern.de

Unterlage	12.3
Blatt-Nr.	2/2

Planfeststellung

B 85 Cham - Regen

Ausbau westlich Ayrhof
3. Fahrstreifen

Bau-km 0+000 - 1+280
B 85_2220_2,920 - B 85_2220_4,200

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft	12/2017	Hölscher

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßstab 1:1.000

Aufgestellt:
Deggendorf, den 30.04.2014
Staatliches Bauamt

Berzl, Baurätin

Festgestellt gem. § 17 FStrG
durch Beschluss vom 03.12.2019
Nr. 32-4354.21-45/B85
Regierung von Niederbayern
Landshut, 03.12.2019
gez.
Kiermaier
Oberregierungsrat